

2. 1. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages geben die Eltern dem Lehrer nicht ohne weiteres das Recht, ihr Kind zu züchtigen. Ein Lehrer, der das fälschlich annimmt, irrt über einen Tatumsstand.

2. Der § 232 n. F. StGB. gilt für leichte vorsätzliche und für fahrlässige Körperverletzungen ohne Rücksicht darauf, wann sie begangen sind.

I. Straffenat. Urt. v. 13. Mai 1941 g. R. 1 D 96/41.

I. Landgericht Tübingen.

Gründe:

Der Angeklagte erteilte am 22. Februar 1940 zwischen 16 und 17 Uhr in einem kircheneigenen Gebäude Konfirmandenunterricht.

Der Unterricht wurde von Kindern, die von 17 Uhr an in einem anderen Klassenzimmer bei einem anderen Geistlichen Unterricht haben sollten, absichtlich gestört. Nach Beendigung seines Unterrichtes ließ der Angeklagte drei Knaben im Alter von etwa dreizehn Jahren, die ihm als Hauptstörer bezeichnet worden waren, in sein Klassenzimmer kommen. Er gab dem einen von ihnen, dem Alfred M., nachdem er ihn zur Rede gestellt hatte, einen oder zwei Backenstrieche. M. bückte sich dann und drehte sich weg, um weiteren Schlägen zu entgehen. Hierauf versetzte der Angeklagte von der Seite her dem gebückt und etwas abgewendet stehenden M. einen weiteren Schlag, der diesen auf das rechte Ohr traf; ferner faßte er ihn an den Haaren am Kopf und stieß ihn etwas zur Seite, so daß er gegen einen Schrank taumelte und zu Boden fiel. Durch den letzten Schlag wurde das eine Ohr des M. getroffen. Es entstand eine Zerreißung des Trommelfelles, die inzwischen aber ohne weitere schädliche Folgen wieder abgeheilt ist. Die Art, wie das LG. diesen Sachverhalt rechtlich behandelt hat, gibt zwar zu Bedenken Anlaß, kann aber im Ergebnis gebilligt werden.

I. Rechtlich einwandfrei ist zunächst die Annahme des LG., der Konfirmandenunterricht habe außerhalb jeden Zusammenhanges mit dem staatlichen Schulunterrichte gestanden; er ist nicht einmal in einem Gebäude vorgenommen worden, in dem sonst staatlicher Schulunterricht erteilt zu werden pflegt. Mit Recht nimmt daher das LG. an, der Angeklagte sei bei Erteilung seines Unterrichtes und bei Handlungen, die im Zusammenhange damit ständen, nicht den Vorschriften unterworfen gewesen, die für die Erteilung des Schulunterrichtes und für das Verhalten der Lehrer gegenüber den Schülern erlassen worden seien; dem Angeklagten habe nicht das Züchtigungsrecht zugestanden, das einem Lehrer im gleichen Falle zugestanden hätte.

II. Unzutreffend ist jedoch die Annahme des LG., es entspreche dem Willen der Eltern, daß den Pfarrern zur Erreichung des Erziehungszweckes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Durchführung der Erziehungsaufgabe das Mittel der Züchtigung der Kinder in demselben Umfange zustehen solle, wie es den Eltern nach dem § 1631 Abs. 1 BGB. zukomme. Das LG. folgert das aus der Tatsache, daß die Teilnahme am Konfirmandenunterricht auf Grund freiwilliger Anmeldung geschah, die die Eltern bei dem Pfarramte

der Kirchengemeinde vorzunehmen hatten; es nimmt auf Grund dieser Tatsache an, die Eltern übertrügen die Erfüllung eines Teiles ihrer Erziehungsaufgabe an die Pfarrer der Kirchengemeinde; eine Ausnahme solle nur gelten, wenn sich ein Erziehungsberechtigter die Züchtigung selbst ausdrücklich oder erkennbar vorbehalte.

Diese Annahme widerspricht der Rechtsauffassung, die der zweite Strafsenat des RG. in seinem Ur. v. 5. Oktober 1933 2 D 1508/32 (= RGSt. Bd. 67 S. 324) vertreten hat. Dort ist (S. 325, 326) zunächst ausgeführt, daß das Gesetz den Dienern der verschiedenen Religionsgesellschaften als solchen kein Erziehungsrecht i. S. einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden zuerkennt. Danach entspreche es auch der richtigen Auffassung von dem Wesen der rein kirchlichen Tätigkeit des Geistlichen im Konfirmandenunterrichte, daß bei ihrer Ausübung von körperlichen Züchtigungen der Unterrichtsteilnehmer abzusehen sei. Endlich wird, was hier wichtig ist, darauf hingewiesen, daß aus diesem Gesichtspunkt auch die Annahme abzulehnen ist, die Eltern übertrügen dadurch, daß sie ihre Kinder veranlassen, am Konfirmandenunterrichte teilzunehmen, stillschweigend die Ausübung des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechtes auf den Geistlichen.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat im Ergebnis an. Er legt dabei entscheidendes Gewicht auf die Erwägung, daß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die Eltern wollten damit, daß sie einen Dritten mit einer Erziehungsaufgabe betrauten, auf diesen auch die volle Ausübung ihres Züchtigungsrechtes übertragen. Die Eltern sind gezwungen, so lange, bis die Ausbildung ihrer Kinder abgeschlossen ist, eine Reihe fremder Personen in Anspruch zu nehmen, die den Kindern Kenntnisse und Fertigkeiten übermitteln sollen; zu deren Übermittlung den Eltern die nötige Sachkunde oder die nötige Zeit fehlt. Wollte man davon ausgehen, daß die Eltern jedem dieser bei der Erziehung Tätigen gleichzeitig mit dem Erziehungsauftrag ohne weiteres auch die volle Ausübung des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes übertragen wollten, so würde das zu einer Vielheit der Züchtigungsberechtigten führen, die mit der höchst persönlichen Bedeutung des Züchtigungsrechtes unvereinbar wäre. Es wäre ernstlich zu prüfen, ob eine solche Vielheit der Übertragung des vollen Züchtigungsrechtes mit den guten Sitten i. S. des BGB. oder mit dem gesunden Volksempfinden i. S. des Strafrechtes noch vereinbar

wäre. Wollen die Eltern von vornherein die Ausübung ihres Züchtigungsrechtes im vollen Umfang auf einen anderen übertragen, so ist dazu erforderlich, daß sie ihren Willen deutlich und bestimmt kundgeben. Die Übertragung wird auch nur dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände sie nötig oder wenigstens wünschenswert machen. Vom Boden dieser Erwägungen aus kann für den Konfirmandenunterricht, den ein Geistlicher erteilt, keine Ausnahme gemacht werden. Dabei kann der Bedeutung, die dieser Unterricht für die Erziehung des Kindes hat, keine ausschlaggebende Rolle zukommen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist die wiederholt vertretene Auffassung abzulehnen, jedem Erwachsenen stehe gegenüber einem ungezogenen Kind ein Züchtigungsrecht zu. Dahingestellt kann bleiben, ob für die Fälle etwas anderes zu gelten hat, in denen es sich nicht darum handelt, ein Kind für sein Verhalten zu strafen, sondern darum, das Kind an der Fortsetzung seines Verhaltens zu hindern. Hier sind unter Umständen andere rechtliche Grundsätze anzuwenden.

Danach ist der Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung des LG. insofern verfehlt, als es annimmt, daß die Eltern den Pfarrern allgemein die Ausübung des Züchtigungsrechtes übertragen hätten.

III. Das schließt allerdings nicht aus, daß dem Angeklagten für einen bestimmten Fall oder für ein bestimmtes Kind durch besondere ausdrückliche oder schlüssige Erklärungen der Erziehungsberechtigten das Züchtigungsrecht übertragen wird. In dieser Richtung hat aber das LG. zum äußeren Tatbestande nichts festgestellt.

Wohl aber ergeben die Ausführungen des LG., daß es annimmt, der Angeklagte habe geglaubt, für den besonderen Fall, der hier zur Erörterung steht, das Züchtigungsrecht von dem Erziehungsberechtigten übertragen erhalten zu haben. Der Junge Alfred M. hatte sich sehr ungezogen, ja geradezu bössartig gezeigt. Nach der Auffassung des LG. verdiente das Benehmen der störenden Schüler „vom Standpunkt eines verständigen Vaters und nach dem im Volke bestehenden sittlichen Bewußtsein eine körperliche Züchtigung“, und zwar „nicht nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Störer selbst zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe“. „Die Züchtigung mußte, wenn ihre Wirkung

nicht in Frage gestellt sein sollte, der Verfehlung tunlichst auf dem Fuße folgen“. Wenn das LG. dann noch weiter feststellt, daß die „alsbaldige Züchtigung und die Vornahme der Züchtigung durch den Angeklagten dem mutmaßlichen Willen eines verständigen Vaters entsprochen und daß der Angeklagte daher auf Grund des ihm überlassenen Züchtigungsrechtes gehandelt habe“, so lassen diese Ausführungen, mag sie das LG. auch im Anschluß an seine fehlerhaften Darlegungen zum äußeren Tatbestande gemacht haben, doch die Auffassung des LG. erkennen, der Angeklagte habe nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles und bei Beachtung der Tatsache, daß der Vater seinen Sohn den Konfirmandenunterricht besuchen lasse, das Einverständnis des Vaters M. mit der Vornahme einer Züchtigung des Sohnes M. angenommen, die sich in den erlaubten Grenzen halte.

War aber der Angeklagte dieses Glaubens, so nahm er irrtümlich an, der Vater habe ihm das Züchtigungsrecht für diesen einen besonderen Fall übertragen. Dieser Irrtum betrifft eine Rechtsfrage, die nicht dem Gebiete des Strafrechtes angehört (§ 59 Abs. 1 StGB.). Er schließt daher die Bestrafung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung insoweit aus, als er nicht vorsätzlich die durch das Sittengesetz gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten hat (RGSt. Bd. 73 S. 257, 258). Daß dem Angeklagten insoweit nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, hat das LG. zutreffend angenommen. Für die vorerst zu behandelnde Frage, ob der Angeklagte in Ausübung eines bestehenden oder eines eingebildeten Züchtigungsrechtes den Jungen geschlagen hat, könnte es nur noch darauf ankommen, ob der Angeklagte fahrlässig oder ohne jedes Verschulden zu seiner irrtümlichen Annahme gelangt ist (§ 59 Abs. 2 StGB.). Mit dieser Frage hat sich das LG. nicht beschäftigt; sie braucht nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles auch nicht weiter verfolgt zu werden. Denn hätte der Angeklagte das Recht zur Züchtigung ohne Verschulden irrtümlich angenommen, so würde seine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung bestehen bleiben können, weil der Angeklagte die erlaubten Grenzen des Züchtigungsrechtes fahrlässig überschritten hat. Wäre aber der Angeklagte durch Fahrlässigkeit zu der irrigen Annahme gekommen, das Züchtigungsrecht zu haben, so würde diese Fahrlässigkeit zu der Fahrlässigkeit noch hinzukommen, deren sich der Angeklagte durch die Überschreitung

der Grenzen des Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat. Zu einer Änderung des Strafmaßes würde das keinen Anlaß geben (§ 358 Abs. 2 StPD.).

IV. Nach alledem ist infolge der irrtümlichen Annahme des Angeklagten der Sachverhalt so anzusehen, als wenn der Angeklagte das Recht zu einer maßvollen Ausübung des Züchtigungsrechtes gehabt hätte. Die dann auftauchende und oben bereits berührte Frage, ob der Angeklagte bei Ausübung seines vermeintlichen Züchtigungsrechtes das zulässige Maß überschritten habe, hat das LG., wie ebenfalls bereits erwähnt worden ist, zutreffend beantwortet. Die Einwendungen, die die Revision gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung vorbringt, sind unbegründet.

a) Die Revision rügt zunächst, daß der zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag fehle. In dem Vorbringen der Revision steckt insofern ein richtiger Kern, als es seit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des § 232 StGB. nicht mehr darauf ankommt, ob der Täter die fahrlässige Körperverletzung unter Verletzung der Aufmerksamkeit begangen hat, zu der er kraft seines Amtes und Berufes besonders verpflichtet war. Seit der Geltung des § 232 StGB. werden ohne Rücksicht auf die Zeit der Begehung die leichten vorsätzlichen sowie alle durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen nur dann verfolgt, wenn ein Strafantrag vorliegt oder wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet (RGUrt. v. 18. Juli 1940 5 D 265/40 = DR. 1940 S. 1671 Nr. 6). Ein rechtzeitiger Strafantrag ist im vorliegenden Fall allerdings nicht gestellt worden. Die Strafverfolgungsbehörde hat aber dadurch, daß sie die Anklage erhoben hat, ihre Meinung von der Notwendigkeit der Strafverfolgung hinreichend deutlich zu erkennen gegeben. Sie hat zwar die Anklage unter dem Gesichtspunkte des § 223 a StGB. erhoben, also unter einem strafrechtlichen Gesichtspunkte, der ihrem Ermessen über die Notwendigkeit der Strafverfolgung keinen Raum ließ. In einem solchen Falle muß, solange die Strafverfolgungsbehörde nicht das Gegenteil erklärt, angenommen werden, daß sie die Strafverfolgung wegen des besonderen öffentlichen Interesses auch dann für geboten erachtet, wenn das Gericht ein milderes Strafgesetz als die Anklage für gegeben hält, im vorliegenden Fall also nur eine fahrlässige Körperverletzung an Stelle

einer vorjähllichen und gefährlichen Körperverletzung feststellt. Überdies hat der Vertreter der Reichsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht ausdrücklich erklärt, daß er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachte¹⁾.

Das LG. hat sich allerdings in seinem Urteil über die Notwendigkeit eines Strafantrages und über die damit zusammenhängenden Fragen nicht ausgesprochen; soweit aber in dem Unterlassen der Erörterung dieses Punktes ein Verfahrensverstoß liegen sollte, könnte das Urteil nicht darauf beruhen.

Der § 340 StGB. ist unanwendbar, da der Angeklagte die Züchtigung nicht als Beamter vorgenommen hat (RGSt. Bd. 49 S. 50).

b) Auch was die Revision sonst gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen einer fahrlässigen Körperverletzung vorbringt, kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen. Das LG. führt aus, der Angeklagte habe den Alfred M. unter keinen Umständen derart schlagen dürfen, daß er eine Verletzung am Ohre davontrage. Ein Schlag mit einer derartigen Folge geht allerdings über das Maß der zulässigen Züchtigung hinaus. Der Angeklagte hat aber, wie das LG. weiter feststellt, nicht damit gerechnet, daß der Schlag diese Folgen haben werde, sondern hat nur einen Schlag versehen wollen, der — wie der erste Schlag oder die beiden ersten Schläge — innerhalb seines (angenommenen) Züchtigungsrechtes gelegen hätte. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten sieht das LG. darin, daß er geschlagen hat, obwohl er unter den gegebenen Umständen (bei der gebückten und abgewandten Haltung des Alfred M.) unsicher war, wohin sein Schlag gehen werde. Gegen diese Rechtsauffassung bestehen keine Bedenken. Soweit die Revision geltend macht, der Angeklagte hätte dann sein Züchtigungsrecht überhaupt nicht ausüben können, bewegt sie sich auf Abwegen. Denn es ist selbstverständlich, daß auch der Züchtigungsberechtigte von der Ausübung seines Züchtigungsrechtes absehen muß, wenn vorauszusehen ist, daß die Züchtigung zu einer schweren Gesundheitsstörung dessen führen werde, den er züchtigen will.

¹⁾ s. auch Bd. 75 S. 341. D. C.